

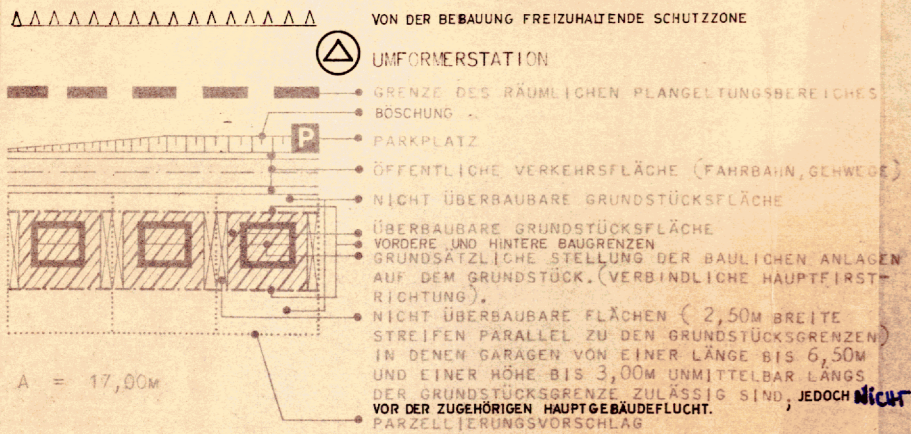
PLANFESTSETZUNGEN:

(GEM. VOM -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUWO- IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, BGBl. I. S. 1233)

ZEITLICHE ERKLÄRUNG:

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE		
			(Z) ZAHL O. VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL	GRZ			
								HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN ODER NEBENANLAGEN (SIEHE § 4 N. BAUWO)
1	WA (ALLGEM. WOHNGEB.)	0 ₀	II	-	-	I	0,40	0,80	400m ²

* FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 6,50M LÄNGE UND MAX 3,00M HÖHE, DIE UNMITTLBAR AN DIE GRENZE GEHALT SIND, ENTFÄLLT DER GRENZABSTAND INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN. BENACHBARE NEBENGEBÄUDE SIND ALS GRUPPEN ZU ERRICHTEN.



EINFRIEDIGUNGEN:

DIE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSEINFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,0M BIS 2,20M AB OBERKANTE STRASSENACHSE.

DACHFORM:

BEI HAUPTGEBÄUDEN SATTEL- FLACH -UND WALMDACH ZULÄSSIG. BEI NEBENGEBÄUDEN (GARAGEN) NUR FLACHDACH ZULÄSSIG.

DACHNEIGUNG:

DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI 1 VOLLGESCHOSS 25° - 45°. BEI 2 VOLLGESCHOSSEN 25° - 30°.

GERADE AUSSENWÄNDE IM DACHGESCHOSS SIND NUR BIS 0,50M UND BEI 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH ZULÄSSIG, GEMESSEN AN DER AUSSENSEITE ZWISCHEN OBERKANTE DECKE UND OBERKANTE DACHHAUTANSCHNITT.

DACHGAUBEN:

DACHGAUBEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH.

DIE WASSERVERSORGUNG IST WEGEN DER HÖHENLAGE DES GEBIETES NUR ÜBER EINE DRUCKERHÖHUNGSANLAGE MÖGLICH. WEGEN DES ERHÖHTEN ANFALLES VON ABWÄSSERN AUS DEN NEUBAUGEBIETEN IST ES ERFORDERLICH, DEN VORLIEGENDEN KANALISATIONSENTWURF FÜR DAS BAUGEBIET "WIESENLÜCKEN" DURCH EINEN NACHWEIS DER UNTERHALB VORHANDENEN ABWÄSSERANLAGE ZU ERGÄNZEN.

FÜR DIE BAUGEBIETSERWEITERUNG IST EINE ERWEITERUNG DER ZENTRALEN KLÄRANLAGE ERFORDERLICH.

STATISTIK:

CA. 28 WE (WOHNEINHEITEN) AUF CA 1,7 HA
 CA. 56 EW (EINWÖHNER) BEVÖLKERUNGSZUWACHS
 CA. 33 EW/HA BEVÖLKERUNGSDICHTE

NACHRICHTLICH:
 DIE ERWEITERUNG DER GEMEINDLICHEN KLÄRANLAGE IST FÜR 1972 VORGESEHEN UND FINANZIERT.

PLANBEZEICHNUNG:

BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30. DEZ. 1963 (STAATSANZEIGER NR. 3/1964 VOM 20. JAN. 1964, S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 3) VOM 19. DEZ. 1969 (STAATSANZEIGER NR. 2/1970 VOM 12. JAN. 1970, S. 64).

RP. Jan. Am 19.3.72

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET: "WIESENLÜCKEN II" IN:

NIEDER-BEERBACH

BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL
 BLATT TEXTTEIL VOM:

M A S S T A B: 1 : 1 0 0 0

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.60 BGBl. I. S. 341).

A N L A G E: 3 BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM: 12. 71 (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)

..... 2 BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM: 1. 12. 1964 (SIEHE BEBAUUNGSPLAN "WIESENLÜCKEN I")

B E A R B E I T E T: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)

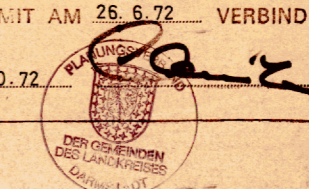
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT - TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN .. 12. 71

B E S C H L U S S E N:
 ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: .. 2. Dez. 1971

DARMSTADT, DEN .. 25. Jan. 1972

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 6 ABS. 4 HGO I.V.M. § 16 DER HAUPTSATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES DARMSTADT (FASSUNG VOM 19. 12. 69) IN DER ZEIT VOM 25. 5. 72 BIS 25. 6. 72 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGGUNG WURDEN SATZUNGS GEMÄSS AM 24. 5. 72 BERÄMTEGEMACHT. DER BEB-PLAN IST SOMIT AM 26. 6. 72 VERBINDLICH GEWORDEN. DARMSTADT, DEN 4. 10. 72



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Darmstadt, den 19. Febr. 1971

Katasteramt E 245/71

Im Auftrag:
Kunze

Genehmigt
 mit Vlg. vom 29. III. 1972
 Az. V/3 - 61 404/01
 Darmstadt, den 29. III. 1972
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag
Müller

